

# Hinweise zu den Kostenlisten

(betrifft Abrechnungen mit Beginn ab 01.01.2023 oder danach)

<b>EWSG</b>	<b>Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz</b> Gesetz über die Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Wärme. Betrifft die Entlastung von Letztverbrauchern für den Dezember 2022
<b>EWPBG</b>	<b>Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz</b> Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme Betrifft die Entlastung von Letztverbrauchern vom (01.01.2023) 01.03.2023 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereiches dieses Gesetzes.
Die Entlastungsbeträge aus beiden Gesetzen sind vom Vermieter in der laufenden Abrechnungsperiode der Heizkostenabrechnung gesondert auszuweisen und zu berücksichtigen. Dazu benötigen wir gegebenenfalls Ihre Angaben zu den beiden Abzugspositionen.	
<b>CO2KostAufG</b>	<b>Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz</b> Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten Das Gesetz sieht eine Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Vermieter und Mieter vor. Gemäß § 11 (2) ist dieses Gesetz anzuwenden auf Abrechnungszeiträume, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen.
CO <sub>2</sub> -Kosten, die aufgrund des Verbrauchs von Brennstoffmengen anfallen, die vor dem 1. Januar 2023 in Rechnung gestellt worden sind, bleiben unberücksichtigt.	

Für das CO<sub>2</sub>KostAufG werden folgende Zusatzangaben auf der Kostenliste benötigt:

## a) Enthaltene CO<sub>2</sub>-Menge und -Steuer

Ihr Versorger ist verpflichtet, die beiden Angaben auf seiner Rechnung auszuweisen. Ohne diese Angaben auf der Kostenliste ist es uns nicht möglich, eine korrekte Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten vorzunehmen.

## b) CO<sub>2</sub>-Steuer aufteilen nach CO<sub>2</sub>KostAufG?

Falls alle Eigentümer einer WEG-Anlage Selbstnutzer sind und damit die CO<sub>2</sub>-Kosten in voller Höhe zu tragen haben, ist die Frage zu verneinen – in allen anderen Fällen ist „JA“ anzukreuzen.

## c) Sonderregelung nach CO<sub>2</sub>KostAufG?

Im § 9 (1) ist geregelt, wie zu verfahren ist, wenn öffentlich-rechtliche Vorgaben einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes entgegenstehen (z. B. bei denkmalgeschützten Gebäuden oder Anschlusszwang an Fernwärme):

öffentlich-rechtliche Vorgaben stehen einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes entgegen	
<i>oder</i>	<i>und</i>
öffentlich-rechtliche Vorgaben stehen einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegen	
Der prozentuale Anteil, den der Vermieter an den Kohlendioxidkosten zu tragen hätte, ist um die Hälfte zu Lasten der Mieter zu kürzen	Keine Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Mieter trägt den gesamten Steueranteil)

*Der Vermieter muss den Mietern die Umstände nachweisen, die ihn zur Herabsetzung des Eigentümeranteils berechtigen!*

Ist Ihre Immobilien von den vorgenannten Fällen betroffen, so ist die obige Frage zu bejahen und Sie müssen uns die jeweils zutreffende Variante mitteilen.

## Nichtwohngebäude

Ein Nichtwohngebäude ist ein Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dient. Vertragliche Vereinbarungen, in denen der (Gewerbe-)Mieter in solch einem Gebäude mehr als 50 % der CO<sub>2</sub>-Kosten trägt, sind unwirksam. Sollten Sie niedrigere CO<sub>2</sub>-Anteile mit den Mietern vereinbart haben, bitten wir formlos um entsprechende Information.